

Satzung des Vereins

FrauenUnternehmen e.V.

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FrauenUnternehmen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Verden (Aller) eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Verden (Aller).

2. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03.

3. Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Frauen, die neue Unternehmen gegründet haben bzw. sich in Unternehmensgründung befinden. Weiterhin sollen Profil, Kompetenz und Persönlichkeit von Frauen, die als Unternehmerinnen tätig sind, aufgebaut und gestärkt werden durch
 - a. Informations- und Erfahrungsaustausch
 - b. Informationsvermittlung / Weiterbildung / Vorträge
 - c. Förderung von Kooperationen und Aufbau von Netzwerken
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die unternehmerisches Risiko trägt oder sich in der Existenzgründung befindet.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsinteressen unterstützen.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine entsprechende Bestätigung. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied gerichtet wird. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit dem Tod des Mitgliedes.

5. Ein Mitglied, das
 - a. in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder
 - b. in seiner geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere im Wettbewerb untereinander, erheblich gegen die Grundsätze seriöser Kaufleute verstößt,

kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich anzuhören oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

6. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und stimmberechtigt, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind; Fördermitglieder sind weder wahlberechtigt noch stimmberechtigt noch antragsberechtigt.

5. Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. 04. jährlich für zwölf Monate im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.

6. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,

7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder mit Einverständniserklärung des jeweiligen Mitgliedes per E-Mail erfolgen.

3. Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden;
4. oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag vorlegen.
5. Im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres hat der Vorstand die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
6. Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassungen können sein:
 - a. der Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. der Kassenbericht,
 - c. der Bericht der Kassenprüferinnen (Revisorinnen),
 - d. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüferinnen (Revisorinnen).
 - e. Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr.
 - f. Wahl des Vorstandes.
 - g. Wahl der Revisorinnen.
 - h. Festsetzung der Beiträge.
 - i. Satzungsänderungen.
 - j. Ablehnungen des Vorstandes zu Aufnahmeanträgen.
7. Die Berichte der Projektgruppen können vom Vorstand zusammengefasst vorgetragen werden.
8. Die Berichte des Vorstandes können auch schriftlich vorgelegt werden.
9. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

1. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vereinsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vertretungsberechtigung: jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach innen und nach außen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die von ihm erarbeitet wird.
5. Der Vorstand sollte vier Mal im Jahr - möglichst jedes Quartal - zu einer Sitzung zusammen kommen. Vorstandssitzungen werden von der 1.

Vorsitzenden unter Benennung einer Tagesordnung und mit einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche einberufen.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Personen bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand versteht sich als demokratisches Gremium. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit. Bei unentschiedenen Situationen entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.

9. Projektgruppen

1. Die Bildung von Projektgruppen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

10. Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises Verden/Aller, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Frauen zu verwenden hat.

.....

Verden, 18.11.2004